

**Dezentrale Nahwärmeversorgung;
Antrag der Stadträtinnen/e Elke Rümmelein, Prof. Dr. Frank Palme, Stefan Gruber und
Iris Haas, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 435 vom 24.10.2022 sowie
Dringlichkeitsantrag der Fraktion CSU/LM/JL/BfL, Nr. 452 vom 23.11.2022**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	29.06.2023 (vertagt: 11.05.2023)	Stadt Landshut, den	15.06.2023
Sitzungsnummer:	23	Ersteller:	Kasperczyk, Maria Jahn, Stefan

Vormerkung:

Der Antrag Nr. 435 wurde bereits im Werksenat am 26.10.2022 behandelt.
Darin hatten die Stadtwerke folgendes erläutert:

Für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Nahwärmenetze ist es erforderlich, dass alle Immobilien in diesem Netzbereich an das Netz anschließen. Dazu bedarf es Bebauungspläne, Grundstückverkaufsverträge oder andere geeignete Mittel und einen Anschlusszwang an das Netz zu erreichen.

Dies liegt nicht in der Hand der Stadtwerke.

Dazu müssen durch die Stadt Satzungen oder anderweitig geeignete Mittel eingesetzt und durch den Stadtrat beschlossen werden, um dies zu ermöglichen. Darüber hinaus sind bei den Planungen der Baugebiete die Stadtwerke in geeignetem Maß mit einzubeziehen, da auch bedarfsgerechte Flächen für die Errichtung der einzelnen Erzeugungsanlagen vorgehalten werden müssen. Als wichtigstes Kriterium muss auch die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs gegeben sein, da dies abhängig von der Abnehmerstruktur ist, müssen genügend zu versorgende Verbraucher gegeben sein.

Die Realisierung von Nahwärmenetzen kann durch die Stadtwerke erfolgen. Erforderlich sind jedoch die geeigneten Rahmenparameter, welche durch die Stadt in den Baugebieten vorgegeben werden.

Der Werksenat fasste dazu folgenden Beschluss:

Der Werksenat bittet den Bausenat sich mit dem Antragsgegenstand wohlwollend auseinander zu setzen.

Nahwärmenetze, welche aus Abwärme oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden, können eine Option für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung eines Gebiets sein. Welche Art der Wärmeversorgung für ein bestimmtes Gebiet jeweils am geeignetsten ist, ist immer im Einzelfall zu untersuchen und von zahlreichen Rahmenbedingungen abhängig.

Insofern bittet sich die Aufgabenstellung ein, in die ebenfalls beantragte Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans (Antrag 383).

Aktuell wird vom Bund die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch fachkundige externe Dienstleister unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Bis 31.12.2023 beträgt der Fördersatz 90 %, ab dem 1. Januar 2024 60 %. Eine Bewilligungsvoraussetzung für die Förderung einer Kommunalen Wärmeplanung lautet: „Es liegt noch kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung vor [...]“. Auf Nachfrage wurde vom Projektträger „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH“ folgendes mitgeteilt: „Bei dem im Jahr 2010 für die Stadt Landshut geförderte Konzept handelt es sich um ein Klimaschutzteilkonzept in dem das Handlungsfeld Wärme mitberücksichtigt wurde

(Förderkennzeichen 03KS0608). Es wurde ein gebäudescharfer Wärmekataster sowie eine Potentialanalyse erstellt. Somit ist eine erneute Förderung unter dem Förderschwerpunkt 4.1.11 leider nicht möglich, da sonst eine Doppelförderung vorliegen würde.“

Derzeit ist ein Bundesgesetz in Vorbereitung, welches Kommunen ab einer bestimmten Einwohnerzahl verpflichten soll, für das gesamte Stadtgebiet eine Wärmeplanung zu erstellen. (Regelungsadressat sind zunächst die Länder. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Länder wesentliche Aufgaben an kommunale Gebietskörperschaften weiterdelegieren.)

Die konkreten Anforderungen an einen Wärmeplan im Gesetz sind derzeit noch nicht klar. Lt. Schreiben des Deutschen Städtetages vom 05.06.2023 ist die Kabinettsbefassung Ende Juni 2023 geplant.

Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht des Referenten, insbesondere dazu, dass die Erstellung eines Wärmeplans für die Stadt Landshut unter dem Förderschwerpunkt 4.1.11 der Kommunalrichtlinie nach Aussage der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nicht möglich ist, wird Kenntnis genommen.
2. Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur kommunalen Wärmeplanung bekannt sind, berichtet die Verwaltung dem Stadtrat hierzu und unterbreitet einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag Nr. 435

Anlage 2 - Beschluss des Werksenats vom 08.11.2023 dezentrale Nahwärmeversorgung

Anlage 3 - Antrag Nr. 452

Anlage 4 - Antrag Nr. 383

Anlage 5 - Beschluss Nr. 2 des Umweltsenats vom 28.11.2022